

19.08.2008

Gesetz zur Reform der Lehrerausbildung (Entwurf)

hier: Stellungnahme der GGG NRW

Die GGG NRW begrüßt ausdrücklich einige grundsätzliche Weichenstellungen, die im vorliegenden Gesetzentwurf zu erkennen sind.

Dagegen sieht sie bei Fragen der praktischen Umsetzung erheblichen Klärungsbedarf.

Folgende Strukturelemente des Gesetzes werden von der GGG NRW positiv eingeschätzt:

- **Theorie und Praxis der Lehrerausbildung werden stärker verzahnt.**

Damit wird die Praxis der zweistufigen Lehrerausbildung mit einer theoretischen und häufig praxisfernen Ausbildung in den Universitäten und der Phase als Referendar oder Lehramtsanwärter durch eine stärker integrierte Form abgelöst. Das lässt insbesondere zu, dass Lehramtsstudenten schon früh ihre Eignung oder Nicht-eignung für den Lehrerberuf erkennen können.

- **Die Ausbildungsdauer ist für alle Lehrämter gleich.**

Diese Entscheidung betont die Gleichwertigkeit aller Lehrämter. Im Widerspruch dazu steht allerdings die Aufteilung im Masterstudium in einen „Hauptschulzweig“ und einen „Realschulzweig“ [§ 11 (5.2)]. Diese Aufspaltung ist auch im Hinblick auf die Erwartung unverständlich, dass Lehrerwechsel zwischen den Schulformen angesichts der demografischen Entwicklung und des Wahlverhaltens der Eltern notwendig werden.

- **Zum Deutschunterricht für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte müssen im Studium für alle Lehrämter Leistungen eingebracht werden.**

Damit wird in der Lehrerausbildung der Tatsache Rechnung getragen, dass Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund in allen Schulformen vorkommen und in besonderer Weise gefördert werden müssen. Dass hierfür allerdings nach § 11 (7) HG nur 6 von insgesamt 300 Leistungspunkten erwartet werden, gibt dieser guten Regelung viel zu wenig Gewicht.

- **Universitäten, Studienseminare und Schulen werden stärker miteinander vernetzt.**

Durch die verbindlichen Praxiselemente werden die universitären Fachbereiche und die Schulen stärker miteinander vernetzt. Das ergibt die Chance für die Universitäten, ihre Ausbildung und ihre erziehungswissenschaftliche und fachdidaktische Forschung stärker an der schulischen Praxis zu orientieren. Für die Schulen ergeben sich in der Zusammenarbeit mit den Universitäten große Vorteile für die Schulentwicklungsarbeit.

⇒ Seite 2

Die GGG NRW versteht den vorliegenden Entwurf als einen Diskussionsvorschlag. Wir erwarten, dass er vor allem hinsichtlich der Praxiselemente gründlich durchdacht wird, damit Probleme bei der praktischen Durchführung möglichst gering gehalten werden.

Die Praktika setzen eine gut strukturierte und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung an den Universitäten und den Schulen voraus. Während der Praktika müssen die Lehramtsstudenten in die Gesamtheit der schulischen Arbeit einbezogen werden (Unterricht, Beratung von Schülern und Eltern, Angebote im Ganztagsbereich, die Mitarbeit am Schulprogramm, Teilnahme an Konferenzen, Elternabenden usw.). Die Aufteilung der Präsenz der Studenten zwischen Schule und Universität muss ermöglichen, das Gesamtsystem Schule kennen zu lernen. Es ist z.B. nicht sinnvoll, dass die Studenten morgens an der Schule sind und nachmittags Veranstaltungen an der Universität besuchen müssen.

- ***Die GGG NRW schlägt vor, die Durchführung der Praxiselemente gründlich zu planen und wissenschaftlich zu begleiten.***

Der Entwurf sieht vor, dass das Assistenzpraktikum mindestens zur Hälfte vor dem Studium absolviert werden soll. Es ist fraglich, ob ohne Anleitung und universitäre Begleitung der notwendige Perspektivwechsel (aus der Schülerrolle in die Lehrerrolle) überhaupt möglich ist. Eine Aussage zur Länge dieses Praktikums fehlt. Insgesamt scheint dieses Praktikum am wenigsten präzisiert und durchdacht zu sein.

- ***Die GGG NRW schlägt vor, das Assistenzpraktikum zu streichen oder mit dem Orientierungspraktikum zu verbinden. Das erste Praktikum sollte möglichst früh im Bachelorstudium liegen.***

Es ist nachvollziehbar, dass unter Berücksichtigung der schulpraktischen Anteile während des Universitätsstudiums die zweite Ausbildungsphase auf ein Jahr verkürzt wird. Die GGG NRW weist allerdings darauf hin, dass dann die bisherige Praxis des „Bedarf deckenden Unterrichts“ durch Referendare nicht mehr vertretbar sein wird. Schon heute gibt es bei einem zweijährigen Vorbereitungsdienst erhebliche Probleme, wenn die Ausbildungszeit nicht mit dem Schuljahr beginnt. Wenn der künftig einjährige Vorbereitungsdienst auch zum 1. Februar eines Jahres beginnen kann, würden die Schulen mit der Einbeziehung der Referendare in den regulären Unterricht in nicht akzeptabler Weise belastet. Aber auch bei einem günstigeren Beginn am 1. August ist ein einjähriger Einsatz zur Deckung des Unterrichtsbedarfs nur schwer vorstellbar. Die Schulen müssten einerseits zur Durchführung der Praxiselemente eine erhebliche Organisations- und Beratungsarbeit leisten und würden andererseits mit der Anrechnung der Referendartätigkeit auf das Stellenkontingent belastet. Die Akzeptanz der Ausbildung von Lehramtsstudenten und Referendaren in den Schulen würde insgesamt erheblich reduziert. Statt dessen sollten die Praxisphasen - wie in vielen anderen europäischen Ländern üblich - dazu genutzt werden, im Sinne des Schulgesetzes individualisierende Lernformen zu ermöglichen (Gruppenteilung, Fördermaßnahmen, Teamteaching, u. ä.).

- ***Die GGG NRW schlägt vor, bei einer Reduzierung des Vorbereitungsdienstes auf ein Jahr den Einsatz von Referendaren zur Deckung des Unterrichtsbedarfs zu streichen.***